

Überblick: Fünf Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung – ihre Besonderheiten, Vor- und Nachteile

Quelle: Müller Partner Rechtsanwälte

	Mediation	Schlichtungsverfahren	Schiedsgutachterverfahren
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> ■ einvernehmliche Lösung eines Konflikts mittels systematischer Förderung der Kommunikation durch Mediator mit anerkannten Methoden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ einvernehmliche Lösung eines Konflikts auf Grundlage von sachverhaltsbezogenen Lösungsvorschlägen des/r Schlichter/s 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lösung eines Konflikts durch feststellendes Schiedsgutachten oder vertragsergänzendes Schiedsgutachten des/r Schiedsgutachter/s
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zivilrechts-Mediations-Gesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ■ sinngemäße Geltung der Verfahrensgrundsätze der Zivilprozessordnung für Schiedsverfahren (v.a. Unabhängigkeit des/r Schlichter/s, etc.) ■ standardisierte Verfahrensordnungen (etwa Verordnung der Bundesinnung Bau) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ sinngemäße Geltung der Verfahrensgrundsätze der Zivilprozessordnung für Schiedsverfahren (v.a. Unabhängigkeit des/r Schiedsgutachter/s, rechtliches Gehör, etc.) ■ standardisierte Verfahrensordnungen (etwa DIS-Schiedsgutachtensordnung in Deutschland)
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verjährung: Hemmung ex lege (§ 22 ZivMediatG) ■ Beginn: Vereinbarung der Parteien über Mediation und Mediator ■ Ende: Mediationsvergleich als prätorischer Vergleich oder Abbruch 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rahmenbedingungen (Ablauf, Dauer, Verhandlungsort, etc.): frei zu vereinbaren ■ Schlichtungsabrede im Grundvertrag oder Schlichtungsvereinbarung ■ ad hoc für einzelne Streitigkeiten oder ständig für bestimmte oder alle Streitigkeiten aus dem Grundvertrag ■ Verjährung: Hemmung zu vereinbaren ■ Beginn: gemeinsame Beauftragung oder Antrag, allenfalls ergänzender Schriftsatzwechsel ■ Ende: Protokoll über Ergebnis oder Scheitern; allenfalls vertragliche Umsetzung der Einigung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rahmenbedingungen (Ablauf, Dauer, Verhandlungsort, etc.): frei zu vereinbaren ■ Schiedsgutachterabrede im Grundvertrag oder Schiedsgutachtervereinbarung ■ ad hoc für einzelne Streitigkeiten oder ständig für bestimmte oder alle Streitigkeiten aus dem Grundvertrag ■ Verjährung: Hemmung zu vereinbaren ■ Beginn: einseitiger Antrag auf Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens, Antragserwiderung durch Antragsgegner ■ Ende: Schiedsgutachten, Einigung oder Zurückziehung des Antrags
Mediator, Schlichter oder Schiedsgutachter	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wahl: Parteienvereinbarung ■ Person: nur eingetragener Mediator; weder Rechtsberater noch Bausachverständiger ■ Aufgabe: methodische Anleitung der Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einzelschlichter oder (Dreier-)Senat ■ Wahl: Parteienvereinbarung, Bestellung durch Dritten, Unterwerfung unter Verfahrensordnung oder einseitiges Recht zur Benennung eines Senatsmitgliedes ■ Person: Jurist und/oder sachverständiger Experte aus dem relevanten Fachgebiet ■ Aufgabe: Erarbeitung konkreter Lösungsvorschläge als Grundlage für die Einigung der Parteien 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einzelschiedsgutachter oder mehrere Schiedsgutachter aus verschiedenen Fachgebieten ■ Wahl: Parteienvereinbarung, Bestellung durch Dritten oder Unterwerfung unter Verfahrensordnung ■ Person: Jurist und/oder Bausachverständiger aus dem relevanten Fachgebiet ■ Aufgabe: feststellendes oder vertragsergänzendes Schiedsgutachten als Grundlage für Entscheidung durch (Schieds-)Gericht oder Einigung der Parteien; keine Ableitung von Rechtsfolgen
Bindungswirkung	<ul style="list-style-type: none"> ■ nur bei Einigung: Exekutionstitel (prätorischer Vergleich) ■ Aussagen im Verfahren sind weder bindend noch präjudiziell 	<ul style="list-style-type: none"> ■ nur bei Einigung: schuldrechtlicher Vertrag (materiell-rechtlich bindend) ■ kein Exekutionstitel, aber einklagbar ■ Aussagen im Verfahren sind weder bindend noch präjudiziell 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schiedsgutachten materiell-rechtlich bindend, aber gerichtlich anfechtbar (wg. Verstößen gegen § 879 ABGB oder offenbarer, ohne eingehende Prüfung auffallender Unbilligkeit oder Auftragsüberschreitung) ■ kein Exekutionstitel, aber einklagbar ■ einvernehmliche Aufhebung der Bindungswirkung möglich
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> ■ gesetzliche Grundlage ■ eigenverantwortliche Lösung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ einfach und unbürokratisch; keine umfassenden Schriftsätze zur Darlegung des eigenen Sach- und Rechtstandpunktes ■ baubegleitend möglich, daher Entlastung der Projektebene und »geregelte« Eskalation (Vermeidung der Emotionalisierung) ■ effiziente Problemlösung während des Projekts und nicht erst nach Schlussrechnungslegung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ bindende Entscheidung über Einzelfragen, die allenfalls präjudiziell für mehrere Streitthemen sind ■ Konzentration auf konkrete, meist technische Fragestellungen führt zu Versachlichung der Standpunkte ■ abschließende Konfliktlösung zu einzelnen Fragen
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> ■ hohe Eigenverantwortung der Streitparteien ■ Mediator hat i.d.R. nur Rolle als Moderator, daher Beziehung von Anwalt und sachverständigen Experten bei komplexen Bauprojekten erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gefahr der »leeren« Kilometer ■ Extrempositionen können Verfahren erschweren ■ keine Bindungswirkung des Schlichtungsvorschlags ohne Vereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ primär für technische Fragestellungen geeignet ■ nur eingeschränkt anfechtbar ■ Abhängigkeit von Wertungen der/s Schiedsgutachter/s

